

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„VWI – Hochschulgruppe Hannover“

(im Folgenden abgekürzt: HG Hannover)

und hat den Sitz an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: e.V.

(2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieur e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von Studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder¹ und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

¹ Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Alumni

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig studentisches Mitglied, definiert nach der Satzung des Verbandes Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u. a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

Zu d) Alumni

Alumni sind ehemalige ordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. c) geendet hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

Über die VWI-Beiträge hinausgehende Mitgliedsbeiträge, die direkt der HG zugehen, regelt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 I c) der VWI-Satzung,
- c) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Bachelor oder Master-Abschlusses bzw. der Dissertation oder durch Exmatrikulation bzw. Aufgabe des Promotionsvorhabens
- d) Tod.

§ 8 Organe

Organe der HG sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme pro Wahl.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies geschieht durch ein persönliches Anschreiben.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers.
 - g) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (8) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung generell oder für Einzelfälle die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Bei schriftlicher Stimmabgabe wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen dreiköpfigen Ausschuss, der die Abstimmung durchführt, die Stimmen auszählt und das Ergebnis bekanntgibt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 Ordentliche Mitglieder exklusive des Vorstands anwesend sind.
- (10) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Die Ämter

- (a) Vorstandsvorsitzender,
- (b) Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender),
- (c) Finanzvorstand,

werden direkt per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die Wahl jedes Amtes in jedem Wahldurchgang genau eine Stimme, die es seinem bevorzugten Kandidaten für das jeweilige Amt geben kann.

- (12) Der Vorstand kann beschließen, dass stimmberechtigte Mitglieder ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort über Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Die Entscheidung wird durch den Vorstand im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung getroffen und muss den Mitgliedern in der entsprechenden Einladung mitgeteilt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis maximal sieben gleichberechtigten Personen.
- (2)
- a) Ein Vorstandsmitglied muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen.
 - b) Ein Vorstandsmitglied muss die Funktion des Schriftführers (Sekretärs) übernehmen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.
- (7) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Berufung und Abberufung des Beirats. Die Abberufung ist in Ausnahmefällen auch während der Amtsperiode des Beirats durch den Vorstand möglich.

§ 11 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des HG-Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem VWI und der HG nahe stehen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom HG-Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt ein Jahr. Auch die erst im Verlauf dieses Jahres in den Beirat berufenen Mitglieder scheidern mit Ende der Amtszeit aus. Eine Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Beirats ein.

(4) Der Beirat und seine Mitglieder beraten den HG-Vorstand in Angelegenheiten der HG und des Verbandes. Der HG-Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder an einzelne Beiratsmitglieder wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den HG-Vorstand herantragen.

§ 12 Auflösung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. und darf nur für studentische Zwecke verwendet werden.

§13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure Hochschulgruppe Hannover e.V. Satzung – HG Hannover Seite 8 von 8 Stand vom 18.05.2022 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§14 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Errichtungsdatum Hannover, den 16.11.2004

- 1. Änderung am 12.05.2005**
- 2. Änderung am 09.11.2005**
- 3. Änderung am 16.12.2009**
- 4. Änderung am 10.12.2014**
- 5. Änderung am 25.05.2016**
- 6. Änderung am 31.05.2016**
- 7. Änderung am 18.06.2024**